

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 39.

Inhalt: Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt. S. 761. — Berichtigungen. S. 762.

(Nr. 2351.) Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt.
Vom 30. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Zur Kautionsleistung sind verpflichtet:

- I. Der erste Buchhalter und der Kassendiener der Kasse des Patentamts.
- II. Der erste und der zweite Beamte, sowie der Lagerverwalter der Patentschriften-Vertriebsstelle im Patentamt.

§. 2.

Die Höhe der Kautionen beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| I. Bei der Kasse | |
| für den ersten Buchhalter | 1 000 Mark, |
| für den Kassendiener | 300 " . |
| II. Bei der Patentschriften-Vertriebsstelle | |
| für den ersten Beamten | 600 Mark, |
| für den zweiten Beamten | 150 " . |
| für den Lagerverwalter | 150 " . |

§. 3.

Den im §. 1 genannten Beamten kann, wenn sie die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von dem Staatssekretär des Innern ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kautionen nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen, welche für den Kassendiener nicht weniger als 50 Mark jährlich und für die anderen im §. 1 genannten Beamten nicht weniger als 150 Mark jährlich betragen dürfen, zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 30. November 1896.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Berichtigungen.

In der vorletzten Zeile des Textes der Bekanntmachung vom 7. November 1896, betreffend die Ratifikation der zusätzlichen Vereinbarungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederlande sowie Oesterreichs und Ungarns (Reichs-Gesetzbl. S. 711), muß es heißen anstatt „vom 1. Oktober 1896“ „am 1. Oktober 1896“; ferner ist in der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 744), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, in der Tabelle (Spalte 2) zu setzen anstatt „Tonnenmälzereien“ „Tennenmälzereien“.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.